Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 63.

Nr. 102. Heimathsberechtigung des Oberappellations-Gerichtspersonals betreffend.

Nachdem zu näherer Erläuterung und Bestimmung der Paragraphen 79. und 80. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung über die Heimathsberechtigung des Personals bei dem Fürstlich Reuß Plauischen und Gesammten Ober-Appellationsgerichte zu Jena die betheiligten höchsten Höfe nachstehende Bestimmungen zu verabreden und in Gesetzeskraft zu sanctioniren geruhet haben:

1.

Das definitiv angestellte Personal des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes zu Jena bleibt mit seinen Familien in denselben Verhältnissen, wie die ordentlichen Professoren der Universität Jena, in dem Jenaischen Heimathsbezirke auch fernerhin heimathsberechtigt.

2.

Pensionirte Mitglieder des Gerichtes oder deren einer Pension theilhaftige Frauen können ihren Aufenthalt — nicht auch das Heimathsrecht — an jedem Orte des Gerichtsbereichs sowohl im Großherzogthume Weimar, als in den übrigen Herzoglichen und Fürstlichen Ländern beliebig wählen; sie genießen daselbst, frei von allen Territorial- und Kommunalabgaben — so weit eine solche Befreiung auch andern pensionirten Staatsdienern und Staatsdiener-Wittwen desjenigen Staates, in welchem der Aufenthalt gewählt wird, zugestanden ist, — als Schutzgenossen den obrigkeitlichen Schutz.